

Grundkurs Privatrecht 2019/2020

6 – Erlöschen von Leistungspflichten I

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Gliederung

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

1

Was regelt § 362 BGB?

2

Was bedeutet Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)?

3

Was bedeutet Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 2, Abs. 3 BGB)?

Worum geht es jetzt?

Erfüllung

Anspruch entstanden

Unmöglichkeit

- Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage
- zB § 280 I BGB – Schuldverhältnis – Pflichtverletzung – Vertretenmüssen – Schaden
- zB § 433 II BGB – Vertragsschluss

Unzumutbarkeit

Anspruch erloschen

- 
- Erlöschensgründe (Rechtsvernichtende Einwendungen)
 - zB § 362 I BGB – Erfüllung
 - zB § 275 I BGB – Unmöglichkeit

Anspruch durchsetzbar

- Fehlende Erzwingbarkeit (Rechtshemmende Einwendungen = Einreden)
- zB Verjährung (§ 214 BGB), Zurückbehaltungsrecht (§ 273 I BGB)

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

1

Was regelt § 362 BGB?

Welche Rolle spielt die Erfüllung in der Klausur?

- I. K und V haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Damit ist ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung i.H.v. 100 € aus § 433 Abs. 2 BGB entstanden.
- II. Allerdings könnte der Anspruch erloschen sein.

§ 362 BGB – Erlöschen durch Leistung

Die Leistungspflicht

(1) ~~Das Schuldverhältnis~~ erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Hier hat K bereits 100 € als Kaufpreis an K gezahlt. Damit hat er die geschuldete Leistung bewirkt und der Anspruch des V ist durch Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) erloschen.

Daher kann V von K nicht erneut Zahlung verlangen.

In welchem Moment kann man Erfüllung bejahen?

Eintritt des Leistungserfolgs

- z.B. Käufer wird Eigentümer und Besitzer der gekauften Sache
- z.B. Kaufpreis fließt Vermögen des Gläubigers zu (Eigentum an Bargeld, Forderung gegen Bank)

Nicht: Vornahme der Leistungshandlung

- Abschicken genügt (auch bei Schickschuld) nicht für § 362 BGB
(aber für § 243 Abs. 2 BGB → für § 275 Abs. 1 BGB oder § 294 BGB)
- anders z.B. bei Arbeits- und Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB
(dort: Tätigkeit geschuldet)

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Wann ist eine Leistung erfüllungstauglich?

Erfüllung

Richtiger Gegenstand
(§§ 243-266 BGB)

Durch richtige Person
(§ 267 BGB)

Unmöglichkeit

Am richtigen Ort
(§ 269 BGB)

Zur richtigen Zeit
(§ 271 BGB)

Unzumutbarkeit

Bei Abweichung

- Minimalabweichung nach Treu und Glauben zulässig (§ 242 BGB)
- konkludente Vertragsänderung bei Einverständnis (§ 311 Abs. 1 BGB)
- Annahme an Erfüllung statt (§ 364 Abs. 1 BGB)

Wann tritt Erfüllung ein?

Erfüllung

K hat bei V eine Vase für 5.000 € gekauft. Als V ihm die Vase übergibt und übereignet, ist K gerade knapp bei Kasse. Man einigt sich, dass K erst am Anfang des nächsten Monats bezahlen soll.

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Als K nach Hause kommt, trifft er dort zufällig seinen Bruder B. Diesem hatte K vor einem Jahr ein Darlehen über 10.000 € gewährt, welches B ihm nun endlich vollständig in bar zurückzahlt. K freut sich und will mit dem Geld sofort seine Schulden bei V tilgen. Er geht zu V und übergibt ihm die 5.000 €.

Anfang des nächsten Monats meldet sich V bei K und begehrt noch einmal Zahlung des Kaufpreises. Die ihm übergebenen 5.000 € seien nicht erfüllungstauglich, da sie zu früh bezahlt wurden.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 5.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB?

Lösung

V→K auf 5.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB

- I. Anspruch entstanden = wirksamer Kaufvertrag
- II. Anspruch untergegangen → § 362 Abs. 1 BGB

„geschuldete Leistung“

→ Leistungszeit (§ 271 Abs. 1 BGB): Anfang nächster Monat

→ Aber: Vertragsänderung? Antrag (§ 145 BGB) + Annahme (§ 147 BGB) (+)

V→K auf 5.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB (-)

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Was gilt wenn der Gläubiger mehrere Ansprüche hat?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

§ 367 BGB:

Haupt- und
Nebenforderung
(Kosten, Zinsen)

- Erst Kosten, dann Zinsen, dann Hauptleistung
- Ablehnungsrecht wenn andere Anrechnung verlangt

§ 366 BGB:

Mehrere
gleichrangige
Forderungen

- Abs. 1: Einseitige Tilgungsbestimmung möglich
- Abs. 2: „Fällig, sicher aber lästig ist ein ältliches Verhältnis“

Was gilt für akzessorische Nebenforderungen?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

§ 367 BGB - Anrechnung auf Zinsen und Kosten

- (1) Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die **Kosten**, dann auf die **Zinsen** und zuletzt auf die **Hauptleistung** angerechnet.
- (2) Bestimmt der Schuldner eine **andere Anrechnung**, so kann der Gläubiger die Annahme der **Leistung ablehnen**.

Was gilt bei mehreren Forderungen?

§ 366 - Anrechnung der Leistung auf mehrere Forderungen

- (1) Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu **gleichartigen Leistungen** verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er **bei der Leistung bestimmt**.
- (2) Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die **fällige** Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger **geringere Sicherheit** bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner **lästigere**, unter mehreren gleich lästigen die **ältere** Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld **verhältnismäßig** getilgt.

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Setzt Erfüllung Verträge voraus? (1)

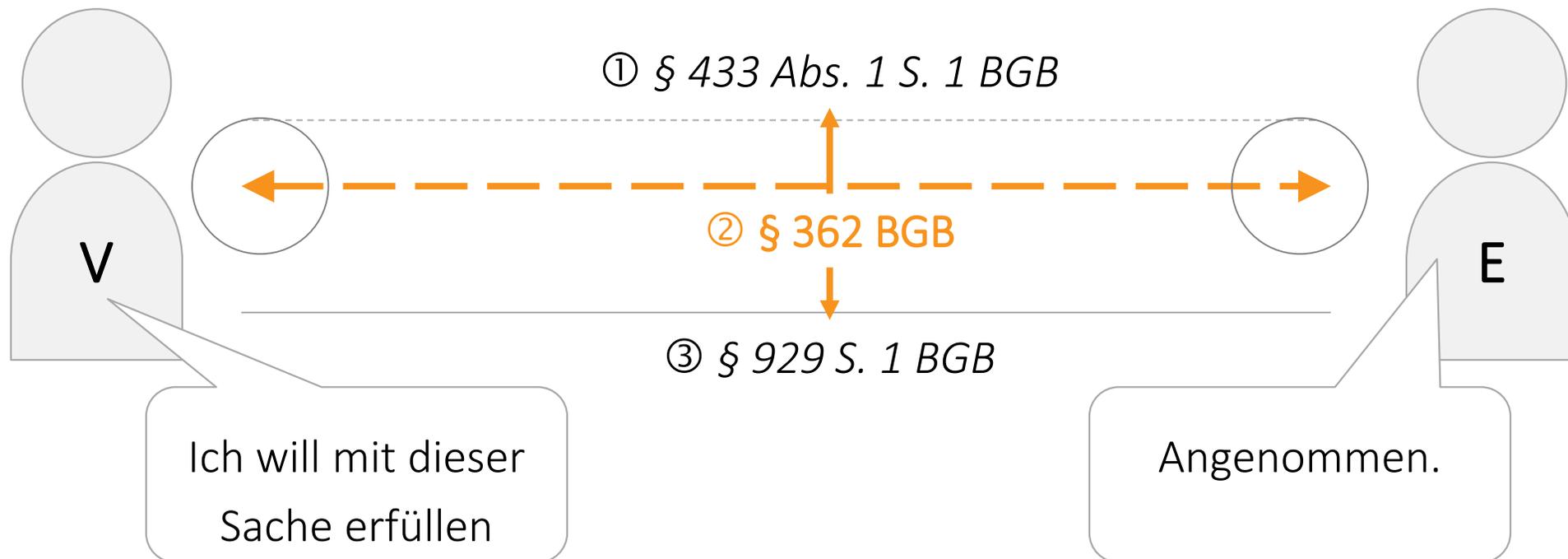
Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Vertrags-
theorie

- Erfüllungsvertrag sui generis
- Alle Beteiligten müssen geschäftsfähig sein
- Anfechtbarkeit



Setzt Erfüllung eine Willenserklärung voraus? (2)

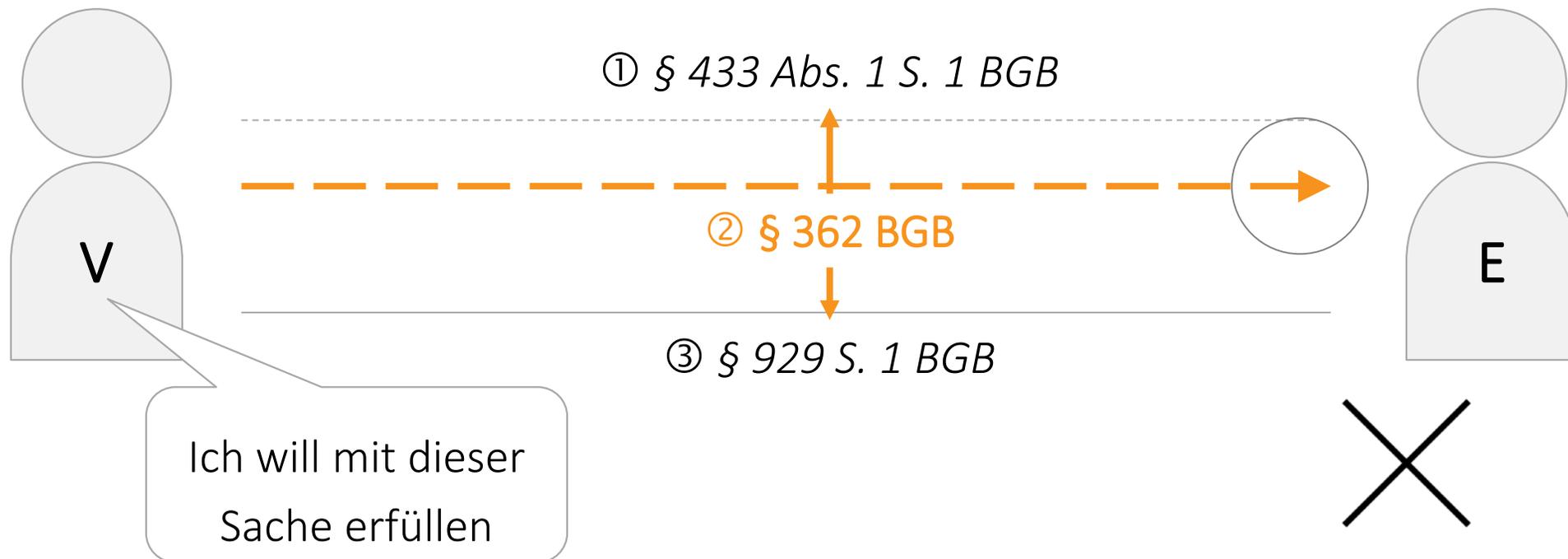
Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Finale Leistungs-
bewirkung

- Einseitige Zweckbestimmung (arg. § 366 I BGB)
- Leistender, nicht Empfänger muss geschäftsfähig sein
- Leistender, nicht Empfänger kann anfechten



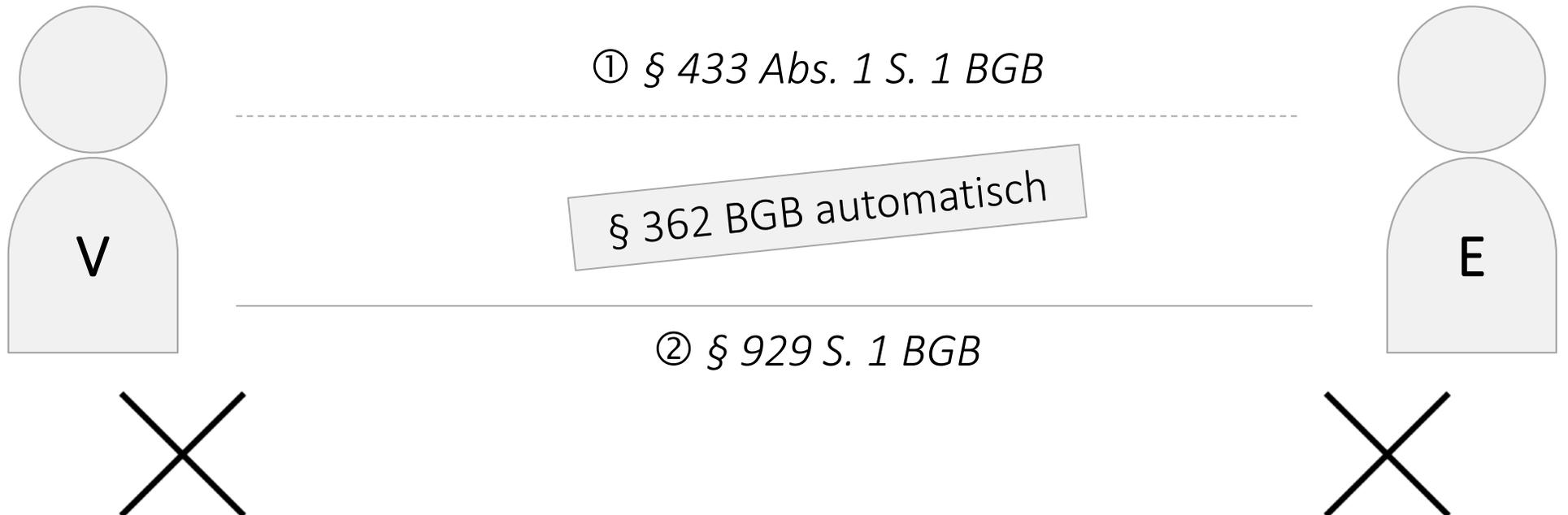
Setzt Erfüllung Willenserklärungen voraus? (3)

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

| | |
|---|---|
| Reale Leistungsbewirkung (<u>hM</u>) | <ul style="list-style-type: none">• Rein tatsächlicher Vorgang• Geschäftsfähigkeit für alle Beteiligten irrelevant• Keine Anfechtbarkeit für alle Beteiligten |
|---|---|



Wer darf erfüllen?

Erfüllung

Schuldner persönlich

Unmöglichkeit

- Hilfspersonen möglich (§ 278 S. 1 BGB)
- Ausnahme: Höchstpersönliche Leistungspflichten
(§ 613 S. 1 BGB, § 664 I 1 BGB, § 691 S. 1 BGB, § 713 BGB)

Unzumutbarkeit

Grds. auch Dritter (§ 267 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB)

- Keine Ablehnungsbefugnis des Gläubigers
- Ausnahme: Widerspruch des Schuldners (§ 267 S. 2 BGB)

An wen muss die Leistung erbracht werden?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

§ 362 Abs. 1 BGB:
„an den Gläubiger“

```
graph TD; A["§ 362 Abs. 1 BGB:  
„an den Gläubiger“"] --- B["Abtretung  
(§ 398 BGB)"]; A --- C["Erbfall  
(§ 1922 BGB)"]
```

Abtretung
(§ 398 BGB)

Erbfall
(§ 1922 BGB)

Was gilt bei Leistung an jemand anderen als den Gläubiger?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

§ 362 BGB – Erlöschen durch Leistung

(2) Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so findet die Vorschrift des **§ 185** Anwendung.

Einwilligung

Genehmigung

Forderungserwerb

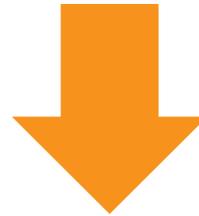
Konfusion

Wichtig: Nicht § 164 BGB
(da keine Willenserklärung)

Was regelt § 185 BGB zu Leistungen an Nichtberechtigten? (1)

§ 185 BGB – Verfügung eines Nichtberechtigten

(1) Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, ist wirksam, wenn sie mit **Einwilligung** des Berechtigten erfolgt.



§ 183 BGB – Widerruflichkeit der Einwilligung

¹Die **vorherige Zustimmung (Einwilligung)** ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt. ²Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden.

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Was regelt § 185 BGB zu Leistungen an Nichtberechtigten? (1)

§ 185 BGB – Verfügung eines Nichtberechtigten

(2) ¹Die Verfügung **wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt** oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. ²In den beiden letzteren Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere miteinander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.



§ 184 BGB – Rückwirkung der Genehmigung

(1) Die **nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)** wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Wann darf man nicht gegenüber dem Gläubiger erfüllen (Empfangszuständigkeit)?

Erfüllung

Gläubiger nicht mehr selbst berechtigt

- Insbesondere: Insolvenz → nur Insolvenzverwalter (§ 80 I InsO)
- Nicht klausurrelevant

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Gläubiger nicht (voll) geschäftsfähig

- Kann man einem Minderjährigen gegenüber erfüllen oder nur ggü. den gesetzlichen Vertretern (Eltern)?
- **hM**: Gedanke der §§ 105, 107, § 131 II 2 → nur mit vorheriger Einwilligung der Eltern

Welche Folgen hat die Erfüllung im Sinne von § 362 BGB?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Rechtsvernichtende
Einwendung
(§ 362 Abs. 1 BGB)

Der Anspruch auf die Leistung **erlischt** („geht unter“)
= Der Gläubiger kann die Leistung nicht mehr fordern

Beweislastumkehr
(§ 363 BGB)

- Nimmt Gläubiger **nicht an**, muss **Schuldner beweisen**, dass angebotene Leistung in Ordnung ist (§ 294 BGB)
- Nimmt Gläubiger **an**, muss er beweisen, dass Leistung „nicht wie geschuldet“ (§ 281 BGB) bzw. „nicht vertragsgemäß“ (§ 323 BGB) ist

Welche Bedeutung hat Erfüllung für die Beweislast?

Erfüllung

§ 363 BGB - Beweislast bei Annahme als Erfüllung

Unmöglichkeit

Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die **Beweislast**, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie **eine andere als die geschuldete Leistung** oder weil sie **unvollständig** gewesen sei.

Unzumutbarkeit

Welche (Neben-) Folgen hat die Erfüllung im Sinne von § 362 BGB?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Anspruch auf Quittung (§ 368 BGB),
Kosten trägt Schuldner (§ 369 BGB)

Herausgabe von Schuldschein
(§ 371 BGB)

Was ist eine Quittung?

§ 368 BGB - Quittung

¹Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein **schriftliches Empfangsbekanntnis** (Quittung) zu erteilen. ²Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, dass die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen.

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Wer bezahlt die Quittung?

§ 369 BGB - Kosten der Quittung

- (1) Die Kosten der Quittung **hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen**, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt.
- (2) Treten infolge einer Übertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge **an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger**, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

Erfüllung

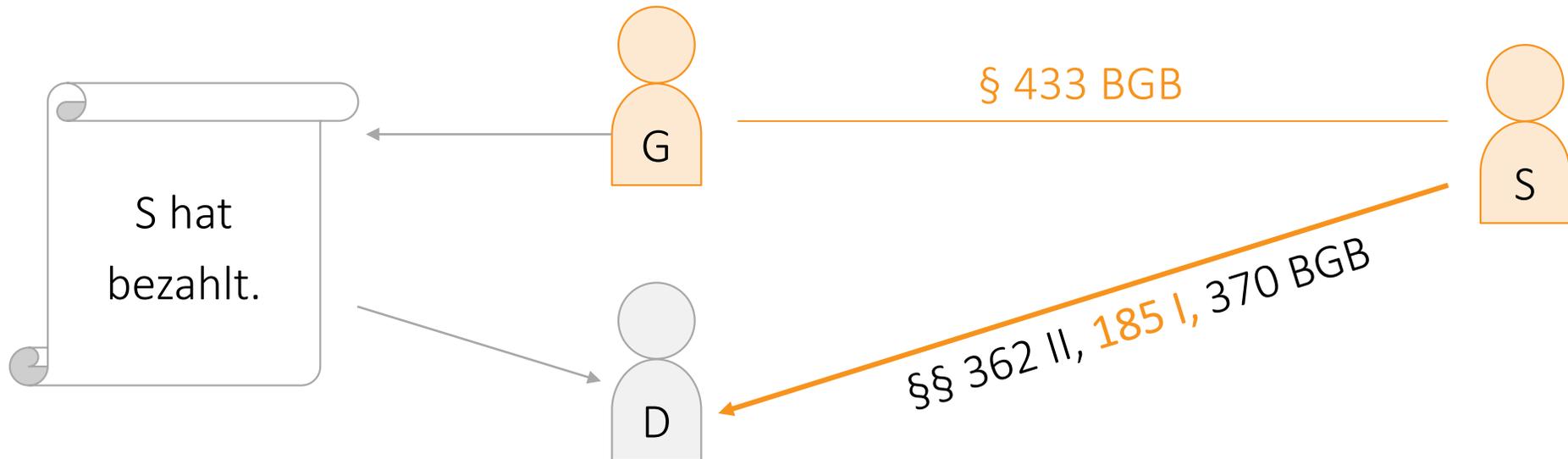
Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Was bedeutet eine Quittung?

§ 370 BGB - Leistung an den Überbringer der Quittung

Der **Überbringer einer Quittung** gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.



Was gilt für Schuldscheine?

§ 371 BGB - Rückgabe des Schuldscheins

¹Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung **Rückgabe des Schuldscheins** verlangen. ²Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außerstande zu sein, so kann der Schuldner das **öffentlich beglaubigte Anerkenntnis** verlangen, dass die Schuld erloschen sei.

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

2

Was bedeutet Unmöglichkeit (§ 275
Abs. 1 BGB)?

Was regelt § 275 Abs. 1 BGB?

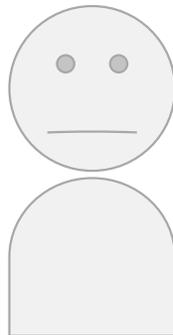
§ 275 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

- (1) Der **Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen**, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann **unmöglich ist**.

„impossibilium nemo obligatur“

„impossibilium nulla est obligatio“

„Inpossibilium nulla obligatio est“ (Dig. 50.17.185 [Celsus 8 Dig.])



„Anspruch
erloschen“

Warum spricht § 275 BGB von einem Ausschluss und nicht von einem „Erlöschen“ der Leistungspflicht?

Wichtig

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

§ 311a BGB – Vertrag wirksam

aber: einklagbare Leistungspflicht entsteht nie (Durchsetzung wäre unsinnig!)

nur Schadensersatzanspruch nach § 311a Abs. 2 BGB (nicht: § 280 Abs. 1 BGB)

Alternative

Unsinnige Verpflichtung ganz ohne Folgen → Vertrag ist nichtig

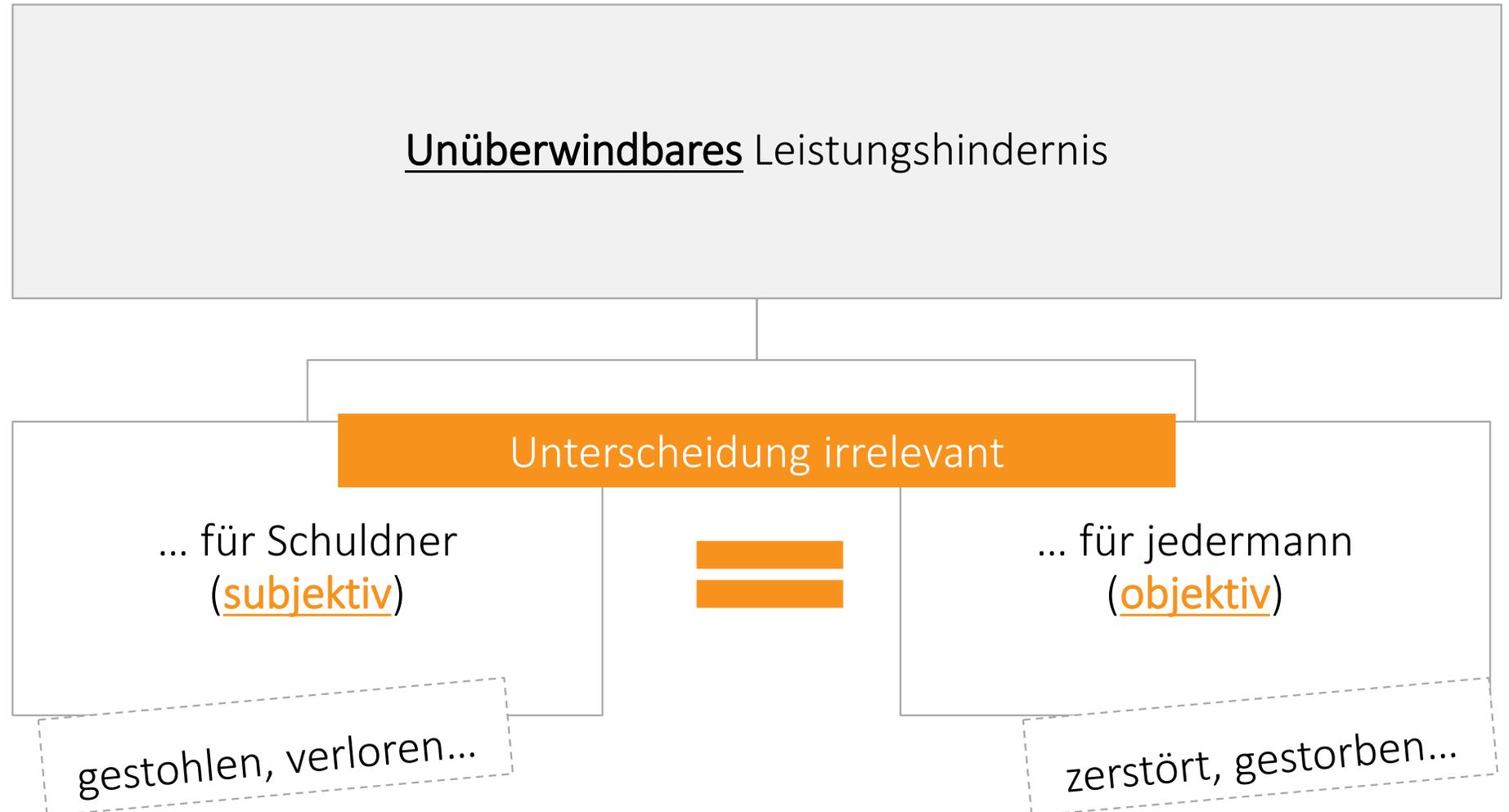
Bis 2002

Was ist Unmöglichkeit?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit



Worauf kann die Unmöglichkeit beruhen?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Physische
(tatsächliche)
Unmöglichkeit

- Gegenstand existiert nicht (mehr)
- Handlung kann nicht (mehr) vorgenommen werden
- Gegenstand nicht auffindbar (verloren)

Rechtliche
Unmöglichkeit

- Fehlende Verfügungsbefugnis
- Fehlende Genehmigung
- Gesetzliches Verbot (§ 134)

Was gilt bei einem Doppelverkauf?

V hat K seinen alten VW Golf II für 5.000 € verkauft.

Bevor er K das Auto übergeben und übereignen kann, erscheint X, der Todfeind des K. X bietet V für das Auto 10.000 €. V schlägt ein und verkauft, übergibt (§ 854 BGB) und übereignet (§ 929 S. 1 BGB) X das Auto sofort.

Als K von V Übergabe und Übereignung nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangt, weigert sich V, weil er das Auto nicht mehr habe.

Kann K von V Übergabe und Übereignung des PKW aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Lösung

Erfüllung

K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

- I. Anspruch entstanden (+)
- II. Anspruch erloschen?

Unmöglichkeit § 275 Abs. 1 BGB?

Grds.: Pflicht, PKW von X (ggf. mit Verlust!) zurückzukaufen

Aber: Hier ist X Todfeind des K, daher nicht erfolgversprechend

Unmöglichkeit (+) → Erlöschen

K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

Welche Rolle spielt das Interesse des Gläubigers?

Erfüllung

Zweckerreichung

Zweckfortfall

Unmöglichkeit

Mit der Erfüllung der
Leistungspflicht bezweckter Erfolg
ist auf andere Weise eingetreten

Mit der Erfüllung der
Leistungspflicht bezweckter Erfolg
kann nicht mehr erreicht werden

Unzumutbarkeit

*Kind mit Erbse in der Nase niest
diese aus – Arzt wird nicht mehr
benötigt*

*Kind mit Erbse in der Nase stirbt –
Arzt kann auch nicht mehr helfen*

Was gilt, wenn die Leistung termingebunden ist?

Erfüllung

M und F möchten am 10. Mai 2016 heiraten. Für ihre Hochzeitsfeier haben Sie die lokale Band B bestellt, die im Rahmen des Abendprogramms von 18:00-23:00 Uhr Livemusik spielen sollen.

Unmöglichkeit

Aufgrund einer Lebensmittelvergiftung sind jedoch am 9. Mai alle Bandmitglieder erkrankt. Sie bieten jedoch an, statt am 10. Mai am 12. Mai aufzutreten.

Unzumutbarkeit

Haben M und F einen Anspruch gegen die Band auf die Darbietung von Livemusik aus § 631 BGB?

Lösung

Erfüllung

M+F → B aus § 631 Abs. 1 BGB

Unmöglichkeit

- I. Wirksamer Werkvertrag (+)
- II. Anspruch untergegangen wegen Unmöglichkeit?

Unzumutbarkeit

Am 10.5. ist Darbietung unmöglich

Aber: Spielen von Musik „generell“ (am 12. Mai) möglich

Aber: Zweck der Leistung ist Unterhaltung der Hochzeitsgäste

Nicht nachholbar – Musik am 12.5. ist kein Ersatz

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

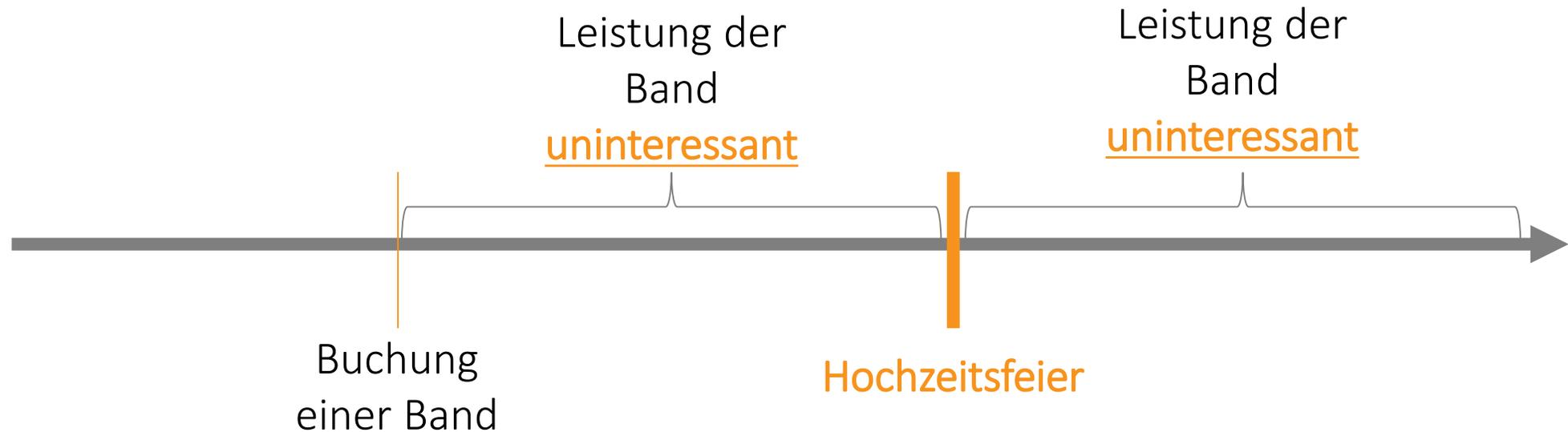
M+F → B aus § 631 Abs. 1 BGB (+)

Was ist ein absolutes Fixgeschäft?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit



Sonderfall des Zweckfortfalls

Abgrenzung: relatives Fixgeschäft (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB)
Pünktliche Leistung wichtig, aber nicht unverzichtbar

Was gilt bei vorübergehender Unmöglichkeit?

Keine Leistungspflicht solange unmöglich

Kein Verzugseintritt (§ 286 Abs. 1 BGB)

(endgültiger) Untergang nur wenn Zweck der Leistung in Frage gestellt
oder Abwarten unzumutbar

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Welche Sonderfälle der Unmöglichkeit
haben wir kennengelernt? (1)

Wichtig

Erfüllung

Gattungsschuld (§ 243 Abs. 1 BGB)

Unmöglichkeit

Beliebige Sache mittlerer Art und Güte (§ 243 Abs. 1)

Grds: Beschaffung auf dem
Markt (marktbezogene
Gattungsschuld)

Ausn.: nur eigene Produktion
bzw. Vorrat (Vorratsschuld, bzw.
beschr. Gattungsschuld)

Unzumutbarkeit

Beschränkung auf bestimmte Sache

Konkretisierung
§ 243 Abs. 2 BGB

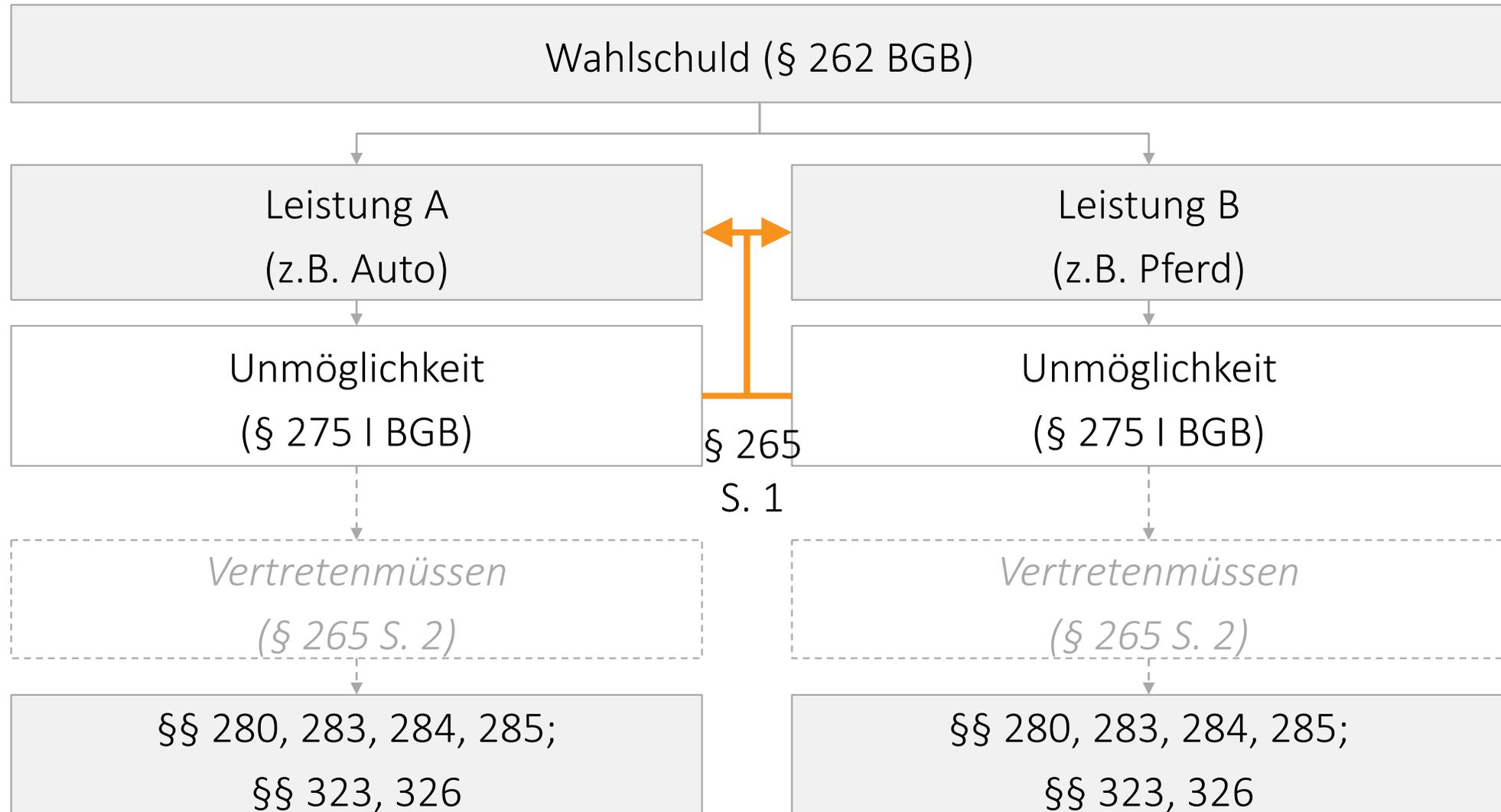
Gefahrüberg. im Gläubigerverzug,
§ 300 Abs. 2 BGB

Welche Sonderfälle der Unmöglichkeit haben wir kennengelernt? (2)

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit



Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

3

Was bedeutet Unzumutbarkeit (§
275 Abs. 2, Abs. 3 BGB)?

Was versteht das Gesetz unter „Unzumutbarkeit“ (§ 275 Abs. 2 BGB)? (1)

§ 275 BGB – Ausschluss der Leistungspflicht

(2) ¹Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. ²Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Was ist das Leistungsinteresse des Gläubigers?

V hat K ein Gemälde für 500 € verkauft, das er auf dem Speicher gefunden hat. K weiß, dass es sich um das Werk eines alten Meisters handelt, das er für 50.000 € verkaufen könnte. V denkt, es sei ein Bild, das seine Oma gemalt habe und das praktisch wertlos sei.

Beim Putzen des Speichers kippt V versehentlich einen Eimer mit Wasser um – das Bild wird schwer beschädigt. Der Restaurator R könnte das Bild für 60.000 € wiederherstellen.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des restaurierten Gemäldes aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Lösung

Erfüllung

K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Unmöglichkeit

I. Anspruch entstanden = wirksamer Kaufvertrag (+) – insb. nicht § 138 Abs. 1 BGB

Unzumutbarkeit

II. Anspruch untergegangen

1. § 275 Abs. 1 BGB (-), da reparabel

2. § 275 Abs. 2 BGB

Aufwand des V 60.000 € vs. Interesse des K 50.000 €

Kein „grobes“ Missverhältnis (6:5) → § 275 Abs. 2 BGB (-)

III. Anspruch durchsetzbar

K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (+)

Wann liegt „objektive Unzumutbarkeit“ (§ 275 Abs. 2 BGB) vor?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Leistungsinteresse des Gläubigers

- wirtschaftlich (Veräußerungsgewinn)
- ideell (Liebhaberinteresse)
- Gegenleistung egal

objektiver Aufwand (für beliebige Personen)

- Material, Maschinen, etc.
- Personal (§ 278 BGB)
- Leistungsfähigkeit des Schuldners egal

„besonders krass, nach Treu und Glauben völlig untragbar“

- Inhalt des Schuldverhältnisses (§ 276 I 1 BGB a.E.)
- Vertretenmüssen
- Rechtsfolge → keine Leistung, ggf. Schadensersatz

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Was bedeutet Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 2, Abs. 3 BGB)?

Was versteht das Gesetz unter „Unzumutbarkeit“ (§ 275 Abs. 3 BGB)? (2)

- (3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung **persönlich zu erbringen hat** und sie ihm unter Abwägung des **seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses** mit dem **Leistungsinteresse des Gläubigers** nicht zugemutet werden kann.

Wie sieht dies in einem Fall aus?

Die weltberühmte Operndiva O wurde für einen Auftritt in einer großen Konzerthalle am 9. Mai 2016, 19:00 Uhr engagiert. Um 18:30 Uhr erreicht O ein Anruf, dass ihre Tochter T bei einem Autounfall schwer verletzt wurde und in das Krankenhaus eingeliefert wurde.

Kann Konzertbesucher B nach § 631 Abs. 1 BGB verlangen, dass O ihren versprochenen Auftritt darbietet?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Lösung

Erfüllung

B → O aus § 631 Abs. 1 BGB

Unmöglichkeit

I. Anspruch entstanden = Wirksamer Werkvertrag (+)

II. Anspruch untergegangen?

§ 275 Abs. 3 BGB?

Interesse des Besuchers ~ insb. Anreisekosten, Freizeit, Genuss

Hindernis der Diva ~ Art. 6 Abs. 1 GG; enge Familie

Missverhältnis (+)

B → O aus § 631 Abs. 1 BGB (-)

Unzumutbarkeit

Wann liegt „persönliche Unzumutbarkeit“ (§ 275 Abs. 3 BGB) vor?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Leistungsinteresse des Gläubigers

- wirtschaftlich (Veräußerungsgewinn)
- ideell (Liebhaberinteresse)
- Gegenleistung egal

wie Abs. 2

Persönliches (nicht wirtschaftliches)
Leistungshinderhindernis

- Leistungsverweigerung aus Gewissensgründen (Art. 4 GG)
- Familiäre Beziehung (Art. 6 GG)
- Schocksituation (Art. 2 II / Art. 2 I, 1 I GG)

„besonders krass, nach Treu und Glauben völlig untragbar“

Was bedeutet es, dass § 275 Abs. 2 und Abs. 3 BGB „Einreden“ darstellen?

Erfüllung

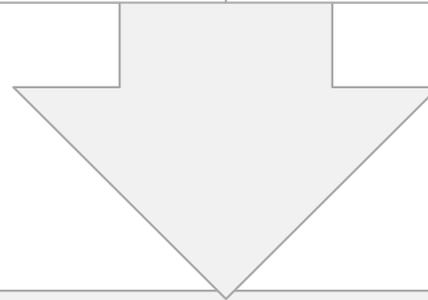
Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

„über Einreden muss man reden“

Erklärung erforderlich
(~ Anfechtung, Rücktritt)

Keine Form, auch konkludent



Folge: endgültiger (!) Ausschluss,
nicht nur vorübergehend fehlende Durchsetzbarkeit

Wovon ist die Unzumutbarkeit abzugrenzen?

§ 313 BGB – Störung der Geschäftsgrundlage

- (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. ...
- (3) ¹Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. ²An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

Was gilt grundsätzlich für Leistung und Gegenleistung?

Erfüllung

Unmöglichkeit

Unzumutbarkeit

Leistungs-
pflicht

- entfällt automatisch (§ 275 Abs. 1 BGB)
- entfällt (unwiderruflich) bei Geltendmachung (§ 275 Abs. 2, Abs. 3 BGB)

Gegen-
leistungs-
pflicht

- entfällt automatisch (§ 326 Abs. 1 BGB) wenn Leistungspflicht entfällt (s.o.)

Rücktritt

- möglich für Gläubiger (§ 326 Abs. 5 BGB)
- Ziel: Rechtsklarheit
- Insb. irreparable Schlechtleistung (§ 437 Nr. 2 BGB, § 634 Nr. 3 BGB)
- Anspruch aus § 285 BGB entfällt